



Kultur. Transparenz. Entfaltung.

www.wamso.de

Satzung

Wamso helps Africa e.V.

Kultur – Transparenz – Entfaltung

§1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Wamso helps Africa“ mit Zusatz e.V..

Er hat seinen Sitz in Traunstein und ist ins Vereinsregister im Amtsgericht Traunstein eingetragen.

§2 – Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck ist

a) zum einen die Entwicklung und Förderung freundschaftlicher Beziehungen sowie der interkulturelle Austausch, insbesondere zwischen Deutschland und Kamerun.

b) zum anderen die Lebensbedingungen durch

- die Förderung der Bildung
 - die Verbesserung der medizinischen Versorgung
 - die Schaffung neuer Trinkwasserzugänge und
 - gezielte Maßnahmen im sozialen Bereich
- in Kamerun zu verbessern.

Die Verbesserung der in Punkt b) aufgezählten Lebensbedingungen wird durch unser Motto „Hilfe zur Selbsthilfe“ und Transparenz verwirklicht.

Der Satzungszweck wird außerdem verwirklicht durch

- regelmäßige Mitgliederversammlungen, in denen sich der Verein auf musikalische und andere Veranstaltungen vorbereitet, zur Förderung von Gemeinschaft, gegenseitigem Verständnis und der Vermittlung zwischen den unterschiedlichen Kulturen. Der Verein stellt sich auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- Öffentlichkeitsarbeit wie z.B. Folder, Broschüren, Internetauftritt, Veranstaltungen und Infostände.
- das Fördern und Initiieren von Projekten, um eine nachhaltige Entwicklung in den Bereichen Bildung, Wasseraufbereitung, medizinische Versorgung und Kulturvermittlung anzustreben.

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. E darf

keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 – Mitglieder

Der Verein besteht aus fördernden Mitgliedern. Mitglied kann jede organisationsbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu organisieren. Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand durch den Mitgliedsantrag schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und zu repräsentieren.

§4 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Tod, c) durch Ausschluss.

zu a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied kann bereits geleistete Zahlungen oder Zuwendungen nicht einfordern.

zu b) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

zu c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung der Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§5 – Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven außerdem die Pflicht, regelmäßig an den anberaumten Sitzungen teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§6 – Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§7 – Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein dem beschriebenen Zweck des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§9 – Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Eine Mitgliederversammlung ist sieben Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung mündlich oder schriftlich einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands
- c) Wahl und Entlastung des Vorstands
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach §3 und §4 der Satzung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§9 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) der Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
- c) der Schriftführer
- d) der Kassenführer

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorstand und der zweite Vorstand. Jeder vertritt einzeln. Im Innenverhältnis soll der zweite Vorstand nur bei Verhinderung des ersten Vorstands tätig werden. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes. Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand haftet nicht persönlich, außer wenn er mutwillig gegen die Satzung handelt.

§10 – Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



Kultur. Transparenz. Entfaltung.

www.wamso.de

§11 – Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Förderverein „Faraja heißt Trost“ der Familie Penn in Trostberg, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 – Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung von 14.06.2015 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.
Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

§13 – Vereins-Adresse

~~Wamso helps Africa e.V.
Helmut Schreiner Weg 1
83278 Traunstein~~

Wamso helps Africa e.V.
Arnaud Yoné, 1. Vorstand
Gasstrasse 18
83278 Traunstein

Web: <https://wamso.de>
E-mail: a.yone@wamso.de